

## VERFAHRENSANWEISUNG

### INFORMATIONSAUSTAUSCH BIO

Zweck	Beschreibung der Verfahren für den Informationsaustausch zwischen Kontrollstellen und den zuständigen Behörden und der entsprechenden Maßnahmensetzung gemäß folgender gesetzlicher Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung (EG) Nr. 834/2007</li> <li>- Verordnung (EG) Nr. 889/2008</li> <li>- Verordnung (EG) Nr. 1235/2008</li> <li>- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG)</li> </ul>
Inhaltsverzeichnis	<p>1 Allgemeiner Informationsaustausch..... 3</p> <p>2 KSt hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest..... 4</p> <p>3 Unternehmer hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest..... 5</p> <p>4 LH hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest..... 7</p> <p>5 Informationsaustausch zwischen Österreich, den anderen Mitgliedstaaten und der EK ..... 8</p> <p>6 Informationsaustausch zwischen Österreich, KSt oder Kontrollbehörden des Herkunftsmitgliedstaates oder eines anerkannten Drittstaates und den anderen MS und der EK..... 10</p> <p>7 Informationsaustausch bei sonstigen gesetzlichen Verstößen..... 11</p> <p>8 Informationsaustausch bei bestimmten Verstößen zwischen AMA und LH..... 11</p> <p>9 Informationspflichten aufgrund bestimmter Erlässe..... 13</p>
Gültig ab	01.07.2021

### ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Zweckmäßiger Informationsaustausch („vereinfachte Meldung“) in Bezug auf Ethylenoxid-Rückstände in Kapitel 3 (Neuerstellung Start 2 mit den Pkt. 3.3 – 3.6)
- Neuerstellung Kapitel 9 „Informationspflichten aufgrund bestimmter Erlässe“
- Redaktionelle Änderungen (inkl. alphabetischer Sortierung der Abkürzungen und Begriffe sowie Aktualisierung der Ministeriumsbezeichnung)
- Notwendige Ergänzungen bei den externen Vorgabedokumenten (RL\_0006\_1) und den gesetzlichen Regelungen zu den jeweiligen Punkten (Anpassung an vier Erlässe bzw. Ergänzung einer gesetzlichen Grundlage in Kapitel 8)

### SCHNITTSTELLEN

Geschäftsstelle, AGES (OFIS), Akkreditierungsstelle, AMA, BMSGPK, Kontrollstelle, Landeshauptmann, Unternehmer, Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, Drittstaaten

## ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Abkürzungen	
AGES (OFIS)	Mitarbeiter*innen der AGES, die für OFIS-Meldungen zuständig sind
AMA	Agrarmarkt Austria gemäß AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EK	Europäische Kommission
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 78/2017
GSt	Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 10 EU-QuaDG
GZ	Geschäftszahl
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KSt	Kontrollstelle gemäß Artikel 2 lit. p) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. § 3 Abs. 2 Z 3 EU-QuaDG
LH	Landeshauptmann gemäß § 3 Abs. 1 EU-QuaDG
MK_0001	Maßnahmenkatalog gem. Artikel 92d der VO (EG) Nr. 889/2008
MK_0002	Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG
MK_0004	Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
MS	Mitgliedstaat
OFIS	Organic Farming Information System: IT-Programm für elektronische Übermittlung an die EK
VO	Verordnung

Begriffe	
Verdacht	<p>Vermutung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 samt Durchführungsverordnungen nicht entspricht und Zweifel am Biostatus bestehen, sodass der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung nicht gewährleistet ist (siehe MK_0001) oder</li> <li>- eine offensichtliche, grobe Übertretung gemäß MK_0002 oder</li> <li>- eine Unregelmäßigkeit/ein Verstoß gemäß MK_0004 vorliegt</li> </ul>
Kontrolle	Maßnahmen zur Klärung eines bestehenden Sachverhaltes (z. B. Vorortkontrolle, Probennahme, Bewertung von Dokumentationen bzw. Designprüfungen – Etikettierung, Recherchen etc.)

Unverzüglich	Risikobasiert zeitnah. Richtwert max. 15 Tage betreffend Informationsaustausch zwischen Österreich, der EK und anderen MS oder anerkannten Drittstaaten ab dem Zeitpunkt der Wahrnehmung eines Verdachts bzw. der Feststellung der Unregelmäßigkeit / des Verstoßes, wovon in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Bei Meldung an den LH bei Verdacht oder Feststellung von Verstößen: Unverzüglich bei Vorliegen hinreichender Informationen.
--------------	--

## DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Nr.	Tätigkeit	verantwortlich
-----	-----------	----------------

### 1 Allgemeiner Informationsaustausch

#### Start 1 Informationen über Ergebnisse von Kontrollen austauschen

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 1.1 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sind andere KSt sowie der LH über die Ergebnisse der Kontrollen – von sich aus oder auf Verlangen – zu informieren.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Beginn und Ende des Kontrollverhältnisses und Stammdatenänderungen sind dem LH monatlich, jedoch bis spätestens am 15. des Folgemonats zu melden.</li> <li>o Werden der Unternehmer und/oder seine Subunternehmer von verschiedenen KSt kontrolliert, so tauschen die KSt die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus.</li> <li>o Bei Kontrollstellenwechsel sind der neuen KSt auf deren Anfrage die relevanten Bestandteile des Kontrollakts der letzten drei Jahre zu übermitteln</li> </ul> </li> </ul> | KSt |
| 1.2 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sind betroffene KSt sowie betroffene LH über die Ergebnisse von Kontrollen (biorelevante amtliche Probennahmeergebnisse, Revisionsergebnisse durch Lebensmittelaufsicht) zu informieren.</li> <li>- Zuständige KSt sind über die Anzeigenlegung und den Ausgang von Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenbescheide etc.) zu informieren.</li> <li>- GST (<a href="mailto:eu-qua@ages.at">eu-qua@ages.at</a>) ist über den Ausgang von Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenbescheide etc.) zu informieren.</li> </ul>  | LH  |
| 1.3 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Akkreditierungsstelle ist über den Entzug oder über die Einschränkung der Zulassung gemäß § 4 EU-QuaDG oder die Unbefangenheit beeinträchtigende Umstände oder über die Änderung der Besitzverhältnisse in der KSt zu informieren.</li> </ul>  | KSt |

- |            |  |    |
|------------|--|----|
| <b>1.4</b> | - Akkreditierungsstelle ist über im Zuge der Überwachungstätigkeit gemäß Art. 92c bis 92e der VO 889/2008 festgestellte Umstände zu informieren, welche die Akkreditierung der KSt beeinflussen könnten. | LH |
|------------|--|----|

**Start 2 Informationen in Bezug auf die Zulassung melden**

- |            |  |     |
|------------|--|-----|
| <b>1.5</b> | - LH über jede wesentliche Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände informieren. | KSt |
|------------|--|-----|

**2 KSt hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest**

**Start Es liegt ein Verdacht betreffend ein als Bio zu vermarktendes Erzeugnis vor bzw. es wurde eine Unregelmäßigkeit/Verstoß festgestellt.**

- |            |   |     |
|------------|---|-----|
| <b>2.1</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verdacht auf Unregelmäßigkeit/Verstoß liegt vor</li> <li>- Kontrolle zur Aufklärung einleiten</li> <li>- Unternehmer zwecks Aufklärung zur Stellungnahme auffordern</li> <li>- Vorläufigen Beschluss über Nichtvermarktung als Bioprodukt für festzusetzenden Zeitraum fassen</li> <li>- LH unverzüglich informieren gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten“</li> <li>- Ggf. betroffene KSt informieren</li> </ul> | KSt |
|------------|---|-----|

- |            |   |             |
|------------|---|-------------|
| <b>2.2</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)</li> <li>- Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen</li> <li>- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern und/oder Biobezug entfernen</li> <li>- Ggf. betroffene Unternehmer informieren</li> </ul> | Unternehmer |
|------------|---|-------------|

- wenn sich der Verdacht nicht bestätigt:
- |            |  |     |
|------------|--|-----|
| <b>2.3</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorläufige Vermarktungssperre widerrufen und Unternehmer informieren</li> <li>- Ggf. betroffene KSt informieren</li> <li>- LH unverzüglich informieren</li> </ul> | KSt |
|------------|--|-----|

- |            |   |             |
|------------|---|-------------|
| <b>2.4</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffene Ware kann mit Biobezug in den Verkehr gebracht werden</li> <li>- Ggf. betroffene Unternehmer informieren</li> </ul> | Unternehmer |
|------------|---|-------------|

- wenn sich der Verdacht bestätigt:
- |            |   |     |
|------------|---|-----|
| <b>2.5</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorläufigen Beschluss über Nichtvermarktung gegenüber Unternehmer bestätigen</li> <li>- LH unverzüglich informieren gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten“</li> </ul> | KSt |
|------------|---|-----|

- Unternehmer auffordern, Abnehmer (nicht Endverbraucher) der betroffenen Ware nachweislich zu informieren (Biobezug entfernen)
  - Ggf. betroffene KSt informieren  
(Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.5: Betroffene KSt über die Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung informieren)
- 
- 2.6** - Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß/Unregelmäßigkeit informieren (→ Start für informierten Unternehmer mit Pkt. 3.1) Unternehmer
- Biobezug von betroffener Ware nachweislich entfernen
- 
- 2.7** - Folgende Behörden verständigen:
- o Ggf. LH andere(s) Bundesland/-länder  
(Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.5: Informationen an LH andere(s) Bundesland/-länder weiterleiten)
  - o Ggf. sonstige Behörde(n) (BAES, BKI, § 47 Abs. 3 LMSVG, Akkreditierungsstelle etc.) LH
  - o GSt
  - o BMSGPK (wenn Unternehmer Sitz im Ausland)
  - o AMA (bei bestimmten Verstößen/Unregelmäßigkeiten)
  - o Ggf. AGES (OFIS)
- 
- 2.8** wenn der Verdacht nicht vollständig ausgeräumt werden kann - Sachverhalt prüfen und mit LH und/oder ggf. mit BMSGPK/GSt Rücksprache halten KSt
- 
- 2.9** - Sachverhalt prüfen und mit KSt und/oder ggf. unter Einbeziehung BMSGPK/GSt, Sachverständigen oder anderen betroffenen Behörden Rücksprache halten LH
- 
- 2.10** - (→ wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.3,  
- → wenn sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.5) KSt

### 3 Unternehmer hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

**Start 1** **Es liegt ein Verdacht betreffend ein als Bio zu vermarktendes Erzeugnis vor bzw. es wurde eine Unregelmäßigkeit/ein Verstoß festgestellt und Unternehmer ist keine Einzelhandelszentrale mit Genehmigung zur vereinfachten Meldung dieser Sachverhalte an die KSt (siehe Start 2)**

- wenn ein Verdacht besteht:
- 3.1** - Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern und/oder Biobezug entfernen Unternehmer lt. Start 1
- KSt informieren
  - KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)

- Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen  
wenn die Unregelmäßigkeit/ein Verstoß festgestellt wurde:
- Betroffene Ware nachweislich aussondern und/oder Biobezug entfernen
- KSt informieren  
(Bei Erfüllung der Voraussetzungen und Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung gemäß Pkt. 3.5 bereits dort abgedeckt)
- KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
- Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen
- Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß/Unregelmäßigkeit informieren (→ Start für informierten Unternehmer mit Pkt. 3.1)

- 3.2**
- Kontrolle aufgrund der Unternehmerinformation durchführen
  - Beurteilung vornehmen  
wenn der Verdacht unbegründet ist:
  - Unternehmer nachweislich informieren  
wenn der Verdacht begründet ist (→ bei Verdacht weiter mit Pkt. 2.1 bzw. wenn sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.5)
- KSt

**Start 2**

**Es liegt ein Verdacht betreffend ein als Bio zu vermarktendes Erzeugnis vor bzw. es wurde eine Unregelmäßigkeit/ein Verstoß festgestellt und Unternehmer ist eine Einzelhandelszentrale mit Genehmigung zur vereinfachten Meldung dieser Sachverhalte an die KSt**

\*) Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der vereinfachten Meldung gemäß Pkt. 3.5:

Die betroffenen selbständigen Einzelhändler erfüllen folgende Voraussetzungen:

- betroffene Ware(n) werden über eine dem österreichischen Bio-Kontrollsystem unterliegende Einzelhandelszentrale verteilt
- sie sind in das QM-System dieser Einzelhandelszentrale eingebunden

wenn ein Verdacht besteht:

- Betroffene Ware vorläufig und nachweislich aussondern und/oder Biobezug entfernen
  - KSt informieren
  - KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
  - Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen
- 3.3** wenn die Unregelmäßigkeit/ein Verstoß festgestellt wurde:
- Betroffene Ware nachweislich aussondern und/oder Biobezug entfernen
  - KSt informieren
  - KSt bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht)
  - Angeordnete Maßnahmen der KSt durchführen
  - Abnehmer (nicht Endverbraucher) über Verstoß/Unregelmäßigkeit informieren (→ Start für informierten Unternehmer mit Pkt. 3.1)
- Unternehmer lt.  
Start 2

- 
- Kontrolle aufgrund der Unternehmerinformation durchführen
  - Beurteilung vornehmen
- 3.4** wenn der Verdacht unbegründet ist: KSt
- Unternehmer nachweislich informieren
- wenn der Verdacht begründet ist (→ bei Verdacht weiter mit Pkt. 2.1 bzw. wenn sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.5)
- 

- Gewünschte Vorgehensweise mit Einzelhandelszentrale abklären
- wenn vereinfachte Meldung gewünscht ist:
- Voraussetzung für die Anwendung der vereinfachten Meldung überprüfen (s. oben \*)/Tabellenbeginn)
- wenn Voraussetzungen erfüllt sind:
- 3.5** KSt
- Information über die Anwendung der vereinfachten Meldung lt. Start 2 an den für die Einzelhandelszentrale zuständigen LH inklusive Informationen zu dieser Sammelmeldung: alle betroffenen, der Zentrale angeschlossenen selbständigen Einzelhändler mit entsprechenden Nachweisen über die Lieferungen (Datum, Menge, u. ä.), Lagerbestände sowie Mengenflüsse der betroffenen Produkte
- 

- 3.6** - Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung der beantragten vereinfachten Meldung unverzüglich mitteilen LH
- 

#### 4 LH hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

---

**Es liegt ein Verdacht betreffend ein als Bio zu vermarktendes Start Erzeugnis vor bzw. es wurde eine Unregelmäßigkeit/Verstoß festgestellt**

---

- wenn der Verdacht auf Unregelmäßigkeit/Verstoß vorliegt oder eine Unregelmäßigkeit/Verstoß festgestellt wird aufgrund von
- Kontrollen
  - Meldung eines anderen LH
  - Gutachten der AGES
  - Gutachten einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Länder oder
  - Parteienbeschwerde
- 4.1** LH
- Ggf. zuständige KSt informieren (Unternehmer mit Sitz im Bundesland) (→ bei Verdacht weiter mit Pkt. 2.1, bzw. wenn sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.5) oder
  - Ggf. sonstige Behörde(n) gemäß § 5 Abs. 4 oder 10 Abs. 1 EU-QuaDG (BAES, BKI, § 47 Abs. 3 LMSVG, Akkreditierungsstelle etc.) informieren
-

## 5 Informationsaustausch zwischen Österreich, den anderen Mitgliedstaaten und der EK

**Es wurde eine Unregelmäßigkeit/Verstoß betreffend ein als Bio Start vermarktetes Erzeugnis aus einem anderen MS oder ein Erzeugnis aus Österreich, das Auswirkungen auf einen oder mehrere MS haben kann, festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor**

	<u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt	
<b>5.1</b>	- Unverzüglich den LH mittels Formular „OFIS – Notification“ (Nr. 10616) gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008“ einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) informieren	KSt
<b>5.2</b>	- Information der KSt auf Richtigkeit, Vollständigkeit etc. überprüfen - Formular „OFIS – Notification“ an AGES (OFIS) einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) per E-Mail an: <a href="mailto:ofis@ages.at">ofis@ages.at</a> (CC: <a href="mailto:bio@gesundheitsministerium.gv.at">bio@gesundheitsministerium.gv.at</a> , <a href="mailto:eu-qua@ages.at">eu-qua@ages.at</a> ) übermitteln	LH
<b>5.3</b>	<u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht von einem anderen LH oder der AGES oder einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Länder kommt - Zuständige KSt informieren <u>wenn</u> sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.7	LH
<b>5.4</b>	- Meldung in OFIS-Datenbank erfassen inkl. alle relevanten zusätzlichen Dokumente in der Datenbank hochladen, bestätigen und weiterleiten an: o EK o andere MS	AGES (OFIS)
	<b>INFORMATIONSPUNKT:</b> - <i>Ursache der Unregelmäßigkeit/des Verstoßes ermitteln</i> - <i>unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen</i> - <i>innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Meldung über das Ergebnis der Ermittlung und die getroffenen Maßnahmen via OFIS informieren</i> o AGES (OFIS) o EK o andere MS	Herkunfts-MS
<b>5.5</b>	- Antwort des Herkunfts-MS an LH weiterleiten	AGES (OFIS)
<b>5.6</b>	<u>wenn</u> die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt (Pkt. 2.1), dann Antwort des Herkunfts-MS an die KSt weiterleiten <u>wenn</u> Antwort zufriedenstellend, dann AGES (OFIS) informieren	LH

	<u>wenn</u> die Antwort nicht zufriedenstellend ist, dann zusätzliche Unterlagen vom Herkunfts-MS über AGES (OFIS) anfordern	
<b>5.7</b>	<u>wenn</u> Antwort zufriedenstellend, in OFIS akzeptieren und als MS abschließen <u>wenn</u> die Antwort nicht zufriedenstellend ist, zusätzliche Unterlagen vom Herkunfts-MS über OFIS anfordern (→ weiter ab Informationspunkt, nach Pkt. 5.4) - Nach Abschluss des Falles LH informieren	AGES (OFIS)
<b>5.8</b>	- KSt über den Abschluss informieren	LH
<b>Start 2</b>	<b>Es wurde eine Unregelmäßigkeit/ein Verstoß durch einen anderen MS betreffend ein als Bio vermarktetes Erzeugnis aus Österreich festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor</b>	
	<u>INFORMATIONSPUNKT</u> - <i>Unregelmäßigkeit/Verstoß in OFIS-Datenbank melden, wodurch automatisch informiert werden:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>o EK</li> <li>o andere MS</li> <li>o AGES (OFIS)</li> </ul>	<i>einmeldender MS</i>
<b>5.9</b>	- Meldung inklusive verfügbarer Anhänge und Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ (Nr. 10617) an zuständigen LH übermitteln	AGES (OFIS)
<b>5.10</b>	- Meldung, Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ und verfügbare Anhänge per E-Mail an betreffende KSt zwecks Kontrolle (CC: <a href="mailto:ofis@ages.at">ofis@ages.at</a> , <a href="mailto:bio@gesundheitsministerium.gv.at">bio@gesundheitsministerium.gv.at</a> , <a href="mailto:eu-qua@ages.at">eu-qua@ages.at</a> ) übermitteln	LH
<b>5.11</b>	- <u>-&gt; Bei Verdacht weiter mit Pkt. 2.1, bzw. wenn sich der Verdacht bestätigt, weiter mit Pkt. 2.5)</u> - Innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Einmeldung über das Ergebnis der Ermittlung bzw. den Verfahrensstand und die getroffenen Maßnahmen mittels ausgesendetem Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ an den LH zur Prüfung melden	KSt
<b>5.12</b>	- Innerhalb von 28 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Meldung über das Ergebnis der Ermittlung bzw. den Verfahrensstand und die getroffenen Maßnahmen mittels ausgesendetem Antwortformular „OFIS – Standard Reply“ an AGES (OFIS) melden	LH
<b>5.13</b>	- Die Antwort innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Meldung via OFIS übermitteln an: <ul style="list-style-type: none"> <li>o EK</li> <li>o andere MS</li> </ul>	AGES (OFIS)

**INFORMATIONSPUNKT**

wenn Antwort zufriedenstellend, dann in OFIS diese Informationen vermerken und abschließen

einmeldender MS

wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, dann zusätzliche Unterlagen von Österreich über OFIS anfordern

- 5.14** wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, abgelehnte Antwort zur weiteren Bearbeitung und Durchführung weiterführender Nachforschungen an LH übermitteln, (→ weiter ab Informationspunkt nach Pkt. 5.9) AGES (OFIS)
- Nach Abschluss des Falles LH informieren

- 5.15** - KSt über Abschluss informieren LH

**6 Informationsaustausch zwischen Österreich, KSt oder Kontrollbehörden des Herkunftsmitgliedstaates oder eines anerkannten Drittstaates und den anderen MS und der EK**

**Es wurde eine Unregelmäßigkeit/ein Verstoß betreffend ein als Bio zu Start vermarktetes Erzeugnis aus einem Drittstaat festgestellt bzw. liegt ein Verdacht vor**

- wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt oder vom Unternehmer/Einführer kommt KSt
- 6.1**
- Unverzüglich den LH mittels Formular "OFIS – Irregularities Third Country" (Nr. 10619) informieren

- 6.2**
- Information der KSt auf Richtigkeit, Vollständigkeit etc. überprüfen
  - Formular „OFIS – Irregularities Third Country“ einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail (CC: [bio@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:bio@gesundheitsministerium.gv.at), [eu-qua@ages.at](mailto:eu-qua@ages.at)) übermitteln
- LH

- wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von AGES oder einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Länder kommt LH
- 6.3**
- Unverzüglich das Formular "OFIS – Irregularities Third Country" ausfüllen
  - Formular "OFIS – Irregularities Third Country" einschließlich aller relevanten zusätzlichen Dokumente (z. B. Analysenberichte, Lieferpapiere, ...) an AGES (OFIS) per E-Mail (CC: [bio@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:bio@gesundheitsministerium.gv.at), [eu-qua@ages.at](mailto:eu-qua@ages.at)) übermitteln

- Formular "OFIS – Irregularities Third Country" in OFIS-Datenbank eintragen, die relevanten zusätzlichen Dokumente in Datenbank hochladen, bestätigen und weiterleiten: AGES (OFIS)
  - o EK
  - o andere MS

- o zuständige Stelle im Drittstaat

**INFORMATIONSPUNKT**

- *Ursache der Unregelmäßigkeit/des Verstoßes ermitteln*
  - *unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen*
  - *innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der OFIS-Meldung über das Ergebnis der Ermittlung und die getroffenen Maßnahmen wieder via OFIS informieren*
    - o *EK*
    - o *AGES (OFIS)*
- anerkannter Drittstaat oder anerkannte KSt/Kontrollbehörde im Drittstaat*

**6.5** - Antwort des anerkannten Drittstaates oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an LH weiterleiten AGES (OFIS)

- wenn die Feststellung bzw. der Verdacht von der KSt kommt (Pkt. 6.1), dann Antwort des anerkannten Drittstaates oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde an KSt weiterleiten

**6.6** - wenn Antwort zufriedenstellend, dann AGES (OFIS) informieren LH

- wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten Drittstaat oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über AGES (OFIS) anfordern

- wenn Antwort zufriedenstellend, dann in OFIS die Meldung akzeptieren und abschließen

**6.7** - wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, dann zusätzliche Unterlagen vom anerkannten Drittstaat oder der anerkannten KSt/Kontrollbehörde über Antwort in OFIS-Datenbank anfordern (weiter ab Pkt. 6.5) AGES (OFIS)

**7 Informationsaustausch bei sonstigen gesetzlichen Verstößen**

**Verdacht einer groben oder offensichtlichen Übertretung von Start lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saattgutrechtlichen Vorschriften liegt vor**

**7.1** - Bei Verdacht ist der LH unverzüglich zu informieren gemäß L\_0003 „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten“ in Verbindung mit MK\_0002, aus dem die relevanten Felder hervorgehen KSt

**7.2** - Unverzüglich die für die Einhaltung der betroffenen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde informieren LH

- Unverzüglich die GSt ([eu-qua@ages.at](mailto:eu-qua@ages.at)) informieren

**8 Informationsaustausch bei bestimmten Verstößen zwischen AMA und LH**

**Start Information der AMA durch LH: Rechtskräftige Maßnahmebescheide, 1 Anzeigen sowie bestimmte Verstöße aufgrund bestimmter Erlässe**

- |            |   |     |
|------------|---|-----|
| <b>8.1</b> | - Den LH über bestimmte Verstöße informieren  | KSt |
| <b>8.2</b> | - Die AMA zu den festgelegten Terminen über rechtskräftige Maßnahmebescheide, Anzeigen und von den KSt gemeldete bestimmte Verstöße informieren                             | LH  |
| <b>8.3</b> | - Den LH über Verstöße gegen die VO 834/2007, die im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des AMA-Gesetzes 1992 festgestellt wurden, informieren | AMA |

**Start Information LH durch AMA: Feststellungen der AMA-Kontrolle 2 betreffend ÖPUL, „Biologische Wirtschaftsweise“ über Verstöße**

- |            |  |     |
|------------|--|-----|
| <b>8.4</b> | - Den LH über nachstehende Verstöße informieren <ul style="list-style-type: none"> <li>o Einsatz von verbotenen Arzneimitteln;</li> <li>o Arzneimitteleinsatz ohne tierärztliche Entscheidung;</li> <li>o Verbotene körperliche Eingriffe an Tieren;</li> <li>o Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife / Erntevorbereitung von Getreide und Raps wurde nicht eingehalten;</li> <li>o Einsatz von konventionellem und/oder gebeiztem Saat- oder Pflanzgut ohne vorherige Genehmigung, ohne generelle Ausnahmegenehmigung bzw. ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit von biologischem Vermehrungsmaterial;</li> <li>o Grobe Mängel in der Tierhaltung;</li> <li>o Anwendung von Düngemitteln, Bodenverbesserern und Nährstoffen, die nicht im Anhang I der VO 889/2008 angeführt sind;</li> <li>o Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht im Anhang II der VO 889/2008 angeführt sind;</li> <li>o Beanstandung lt. Probenziehungs-Prüfberichts (Einsatz von verbotenen Pflanzenschutzmitteln);</li> <li>o Beanstandung lt. Probenziehungs-Prüfberichts (Einsatz von EU-weit verbotenen Pflanzenschutzmitteln).</li> </ul> | AMA |
| <b>8.5</b> | - Die KSt über die gemeldeten Verstöße gem. 8.4 informieren  | LH  |
| <b>8.6</b> | - → weiter mit Pkt. 2.1  | KSt |

8.7 - → weiter mit Pkt. 2.2

Unternehmer

## 9 Informationspflichten aufgrund bestimmter Erlässe

### Start 1 Informationen im Zusammenhang mit Runderlass „Durchführung von Eingriffen bei Tieren“ melden bzw. austauschen

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 9.1 | - Stellt sich heraus, dass die Antragstellung aufgrund nicht plausibler Angaben erfolgte, die Voraussetzungen gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Anhang II Teil II Nr.1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht eingehalten wurden oder die vom Unternehmer angegebene Begründung aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der betrieblichen Gegebenheiten nicht mehr nachvollziehbar ist, ist unverzüglich der LH zu informieren | KSt |
| 9.2 | - In Bezug auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen: Datum der auf die Antragstellung folgenden Vor-Ort-Kontrolle (bei der die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt) gesammelt bis spätestens 31.01. des Folgejahres an LH melden  | KSt |
| 9.3 | - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich die bezüglich der erteilten bzw. nicht erteilten Ausnahmegenehmigungen zu meldenden Informationen für betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen melden   | KSt |
| 9.4 | - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich die bezüglich der erteilten bzw. nicht erteilten Ausnahmegenehmigungen zu meldenden Informationen für fallweise Ausnahmegenehmigungen melden  | LH  |

### Start 2 Informationen im Zusammenhang mit Runderlass „Temporäre Anbindehaltung von Rindern gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ melden

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 9.5 | - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich die Anzahl der zustimmenden bzw. abweisenden rechtskräftigen Bescheide melden   | LH  |
| 9.6 | - Stellt sich heraus, dass die Antragstellung aufgrund nicht plausibler Angaben erfolgte, die Voraussetzungen und Bedingungen nicht eingehalten wurden oder sich die der Antragstellung zu Grunde liegende Betriebssituation geändert hat, ist unverzüglich der LH zu informieren | KSt |

### Start 3 Informationen im Zusammenhang mit Runderlass „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ vom melden

- 9.7** - Im Rahmen des Tätigkeitsberichts jährlich die Anzahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten Anträge melden

LH

## **MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE**

- MK\_0001: Maßnahmenkatalog gem. Artikel 92d der VO (EG) Nr. 889/2008
- MK\_0002: Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG
- MK\_0004: Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
- L\_0003: Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten
- Formular Nr. 10616 OFIS – Notification
- Formular Nr. 10617 OFIS – Standard Reply
- Formular Nr. 10619 OFIS – Irregularities Third Country
- RL\_0006\_1: Richtlinie Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen – Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art.16 Abs. 1 lit. a, e und f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der biologischen Produktion

Gesetzliche Regelungen zu den jeweiligen Punkten:

- 1.1 Art. 27 Abs. 5 lit. d und Art. 31 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 92 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 889/2008, § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 1.2 Art. 31 der VO (EG) Nr. 834/2007, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 EU-QuaDG
- 1.3 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 1.4 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 1.5 § 4 Abs. 8 EU-QuaDG
- 2.1 Art. 27 Abs. 5 lit. d, Art. 30 Abs. 2 und 31 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 91 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 4 und 5 der VO (EG) Nr. 889/2008 und § 7 Abs. 1 EU-QuaDG  
RL\_0006: Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen
- 2.2 Art. 63 Abs. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 889/2008, § 8 Abs. 3 und 7 EU-QuaDG
- 2.3 Art. 31 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 91 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 und § 7 Abs. 1 EU-QuaDG
- 2.5 Art. 27 Abs. 5 lit. d, Art. 30 Abs. 2 und 31 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 91 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 4 und 5 der VO (EG) Nr. 889/2008 und § 7 Abs. 1 EU-QuaDG
- 2.6 Art. 63 Abs. 2 lit. c der VO (EG) 889/2008
- 2.7 Art. 30 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 EU-QuaDG
- 3.1 Art. 63 Abs. 2 lit. h und Art. 91 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 und § 8 Abs. 6 und 7 EU-QuaDG
- 3.2 Siehe 2.1, 2.3 und 2.5
- 3.3 Erlass „Kontrolle betreffend Ethylenoxid“ vom 18.02.2021, GZ 2021-0.081.477
- 4.1 Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 der VO (EG) Nr. 834/2007, § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 5 Art. 30 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 92a Abs. 1, 1a, 4 und 5 und Art. 94 der VO (EG) Nr. 889/2008

- 6 Art. 15 der 1235/2008 und Art. 92a Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008, Erlass BMG-75340/0002-II/B/13/2012 vom 7.2.2012, „Übernahme der Kommunikationsaufgaben in OFIS durch die AGES, Standort Salzburg“
- 7 § 7 Abs. 2 EU-QuaDG
- 8.2 Art. 92 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008, § 12 Abs. 1 EU-QuaDG, Erlass „Meldungen von Verstößen an die AMA“ vom 17.2.2016, GZ BMG-75340/0018-II/B/13a/2015
- Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 Anhang II Teil II Nummer 1.7.8. der Verordnung (EU) 2018/848, Erlass „Durchführung von Eingriffen an Tieren“ vom 19.12.2019, GZ BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019, geändert durch GZ 2020-0.811.628 vom 28.12.2020 i.d.g.F.
- Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 Anhang II Teil II Nummer 1.7.5. der Verordnung (EU) 2018/848, Erlass „Temporäre Anbindehaltung von Rindern gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.799.635 i.d.g.F.
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere Titel 2, Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 und Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464, Erlass „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.792.529 i.d.g.F.
- § 5 Abs. 1 EU-QuaDG, Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 sowie Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Erlass „Kontrolle der Weide 2021“ vom 14.03.2021, GZ 2021-0.181.010 i.d.g.F.
- 8.4 § 12 Abs. 2 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- 8.5 Art. 31 der VO (EG) Nr. 834/2007
- 9.1 Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 Anhang II Teil II Nummer 1.7.8. der Verordnung (EU) 2018/848, Erlass „Durchführung von Eingriffen an Tieren“ vom 19.12.2019, GZ BMASGK-75340/0013-IX/B/13/2019, geändert durch GZ 2020-0.811.628 vom 28.12.2020 i.d.g.F.
- 9.5 Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 Anhang II Teil II Nummer 1.7.5. der Verordnung (EU) 2018/848, Erlass „Temporäre Anbindehaltung von Rindern gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.799.635 i.d.g.F.
- 9.7 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere Titel 2, Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 und Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464, Erlass „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ vom 28.12.2020, GZ 2020-0.792.529 i.d.g.F.

Standort: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu), [https://verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio\\_recht.html](https://verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html)

## DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Informationsaus- tausch	AG Informationsaus- tausch	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	12.5.2016 23.6.2016 24.8.2016	8.11.2016	23.11.16	23.11.16
Zeichnung	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	gezeichnet	Ohne Unterschrift
	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	BMSGPK/Geschäfts- stelle EU-QuaDG	AG Informationsaus- tausch	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	27.04.2021 18.05.2021	27.04.2021 18.05.2021	31.05.2021	18.06.2021
Zeichnung	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

## ANLAGEN

Prozesslandkarte	 Prozesslandkarte_v1 _gültig-1.1.2017.doc
------------------	--

UNTERSCHRIFT